

**Bauverwaltungsamt**

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft [REDACTED], Zimmer [REDACTED]  
Telefon 0221 221-[REDACTED], Telefax 0221 221-[REDACTED]  
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

6200

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

IHK Köln  
Herrn [REDACTED]  
50606 Köln

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und  
Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

14.06.2018, [REDACTED]

Mein Zeichen

VI/62/620/2

Datum

**6. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich danke Ihnen für Ihre Einschätzung zur beabsichtigten Änderung der Sondernutzungssatzung und der vorgesehenen Gebührenerhöhung. Dazu möchte ich Ihnen Folgendes ergänzend mitteilen:

Die letztmalige Erhöhung der Sondernutzungsgebühren erfolgte in 2012. Die in 2018 vorgesehene Gebührenerhöhung um 10 % berücksichtigt die gesamte Entwicklung des Preisniveaus in den letzten 6 Jahren (Verbraucherpreisindex von Oktober 2012 bis Mai 2018 Erhöhung um 8,49 %) sowie den Gegenwert des zur Verfügung gestellten Straßenlandes.

Sie begrüßen die Eindämmung der mobilen Werbeanlagen (sogenannte Kundenstopper) und weisen auf § 5 der bestehenden Sondernutzungssatzung als ausreichend hin. Danach können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dieses fordern. Bei genehmigungsfreien Nutzungen wäre damit eine nachträgliche Reglementierung möglich. Die Standorte müssten dann jedoch in jedem Einzelfall zusätzlich nachträglich kontrolliert und Verstöße durchgesetzt und geahndet werden. Eine Vielzahl der mobilen Werbeanlagen wird bislang aufgestellt, weil diese Nutzung des Straßenlandes kostenlos ist. Um der Barrierefreiheit und Stadtgestaltung vor Beginn der Nutzung Rechnung zu tragen, sollen mobile Werbeanlagen zukünftig ausnahmslos genehmigungs- und gebührenpflichtig sein.

Warenauslagen dürfen bislang bis zu 0,50 m erlaubnisfrei in öffentliches Straßenland hineinragen. Bei Maßen, die darüber hinausgehen, ist eine entsprechende Genehmigung für die gesamte Warenauslage erforderlich. Zukünftig sollen nur die Warenauslagen im öffentlichen Straßenland genehmigungsfrei bleiben, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, wenn diese nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis zu 0,50 m - je nach Straßensituation - gesichert ist.

Seite 2

Zusätzlich wird nach den Vorgaben des Gestaltungshandbuchs der Stadt Köln die Genehmigungsfreiheit insoweit eingeschränkt, dass keine Werbung angebracht werden darf und die Anlagen in einem zurückhaltenden Farbspektrum (Grautöne) ausgeführt werden. Bestandsschutz für Warenauslagen gibt es für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenland nicht, da nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW die straßenrechtliche Erlaubnis nur auf Zeit oder jederzeitigen Widerruf erteilt werden darf.

Es ist weiterhin für zahlreiche Nutzungen ein Gebührenrahmen vorgesehen. Der Gebührenrahmen wird bei der Erlaubniserteilung nach den bestehenden verwaltungsinternen Richtlinien für die Erlaubnisse und Erhebung von Sondernutzungsgebühren einheitlich von den jeweiligen Fachdienststellen angewendet. Der Maßstab für die Festsetzung der Gebühr ist die örtliche Lage, der wirtschaftliche Nutzen und die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs. Örtliche Gegebenheiten können standortbezogen durch die Rahmengebühr in jedem Einzelfall berücksichtigt und differenziert werden. Die Gebührenregelungen haben sich in der Praxis bewährt. Die Antragsteller haben die Möglichkeit sich vorab im Internet oder bei der Fachdienststelle, die die jeweilige Sondernutzungserlaubnis erteilt, zu informieren.

Ich werde Ihre Einschätzung vom 14.06.2018 dem Rat bei der Beschlussfassung über die 6. Satzungsänderung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Markus Greitemann